

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1998 gegründete Verein führt den Namen HundeSportVerein Köthen 98.
2. Er ist im Vereinsgericht beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung des Hundesports verwirklicht.

Dazu gehören:

- Unterhaltung eines Vereinsgeländes
- Anleitung und Ausbildung der Mitglieder
- Förderung der Ausbildung von Hunden in verschiedenen Sportarten
- Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit
- aktive Förderung der Belange des Tierschutzes
- Zusammenarbeit mit veterinärmedizinischen Einrichtungen bzw. dem Tierarzt
- Durchführung und der Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen
- Förderung der Jugendarbeit mit Hunden

Des Weiteren ist es Ziel des Vereins durch Sport und andere Aktivitäten sowie Vernetzung unterschiedlicher Angebote einen Beitrag zur Sozialarbeit in der Stadt Köthen und im Umland zu leisten.

Die Erhöhung der Akzeptanz von Hunden und deren Besitzer in der Öffentlichkeit ist ein grundlegendes Anliegen des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Probemitgliedschaft für einen Zeitraum von einem halben Jahr. Wenn nach Ablauf des halben Jahres der Probemitgliedschaft kein schriftlicher und begründeter Einwand seitens eines Mitgliedes oder Vorstandsmitgliedes

beim 1. Vorsitzenden vorliegt, entscheidet der Vorstand mittels Beschlusses über den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.

- Austritt

Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes erlöschen alle Mitgliedsrechte.

- Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe dafür sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Ordnungen
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- wiederholte beleidigende Äußerungen bzw. unsachgemäßer Kritik gegen den Vorstand, Leistungsrichtern, Übungsleitern oder deren Helfern

- Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss, dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsgegenstände bzw. Unterlagen zurückzugeben.

- Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein, ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins beteiligen sich aktiv an der Erhaltung und dem Ausbau der Sportanlage und der Sportgeräte. Jedes Mitglied ist zur pfleglichen Behandlung von Vereinseigentum verpflichtet. Weiteres regelt die Platzordnung.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen der Ausbildung, den Anweisungen des Übungsleiters zu folgen.
- Jedes Mitglied hat für seinen Hund eine Hundehalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten und für ausreichenden Impfschutz, insbesondere gegen Tollwut, zu sorgen. Nachweise dafür sind auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Mitglieder, die durch den Vorstand mit einer ehrenamtlichen Funktion beauftragt wurden, können Auslagenersatz für tatsächliche entstandene Ausgaben geltend machen. Diese sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 6 Beiträge

- Die Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Jahresbeiträge zu entrichten.

2. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
4. Einmal gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.
3. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer / Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Ausbildungswart
 - dem Jugendwart
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht unter anderem die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann weitere verbindliche Ordnungen erlassen (ausgenommen sind: die Beitragsordnung und die Wahlordnung). Der Vorstand gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung und handelt im Sinne dieser.
4. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer.
6. Es ist grundsätzlich zulässig, dass verschiedene Ämter im Vorstand durch dieselbe Person als Personalunion wahrgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betreiben.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (letzte Anschrift oder E-Mail-Adresse) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorstands eingeladen werden.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassenwart
 - Entgegennahme des Berichtes durch die Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl der Beauftragten der verschiedenen Sportarten
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Änderungen der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung, Änderung der Wahlordnung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer.
3. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann eine Abweichung von diesem Verfahren beschließen, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beim Versammlungsleiter beantragt.
5. Beschlüsse, die Wahlordnung und die Beitragsordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
6. Wählbar sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder.
7. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht wahlberechtigt, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort erhalten.
9. Jede Änderung oder Neufassung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Ort, Datum, die Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
12. Näheres regelt die Wahl- und die Geschäftsordnung.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Gebühren
- Spenden
- Sponsoring

§ 12 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand des HSV Köthen 98 e. V. nicht angehören und müssen alle drei Jahre wechseln. Nach weiteren drei Jahren ist eine Wiederwahl möglich.
2. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen bzw. mindestens einmal jährlich sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes empfehlen.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz des vereinsseitigen EDV- Systems zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Sportveranstaltungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Sie muss zu diesem Zweck einberufen werden. Eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss anwesend sein. Zur Beschlussfassung genügt die 2/3 Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.
4. Die Person oder die Institution wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.05.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köthen, den 23.05.2025